

TE AsylGH Erkenntnis 2013/12/6 E14 436997-1/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.2013

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

E14 436.997-1/2013-5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Maga. JICHA als Vorsitzende und den Richter Dr. BRACHER als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Armenien, vertreten durch WEH Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.07.2013, Zl. 12 14.652-BAI, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Maga. JICHA als Vorsitzende und den Richter Dr. BRACHER als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, StA. Armenien, vertreten durch WEH Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.07.2013, Zl. 12 14.652-BAI, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde wird der beklämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde wird der beklämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang und Sachverhalt

Verfahrensgang

Verfahren vor dem Bundesasylamt

Der Beschwerdeführer stellte mit Schriftsatz seiner Rechtsvertreter vom 11.10.2012 für sich, seine Gattin und die beiden gemeinsamen mj. Kinder (hg GZ XXXX, XXXX, XXXX) den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz, welcher samt Beilagen 141 Seiten umfasst (im Folgenden AAS), und vom Bundesasylamt nicht als Teil des übrigen Aktes geführt wird. Der Beschwerdeführer stellte mit Schriftsatz seiner Rechtsvertreter vom 11.10.2012 für sich, seine Gattin und die beiden gemeinsamen mj. Kinder (hg GZ römisch 40 , römisch 40 , römisch 40) den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz, welcher samt Beilagen 141 Seiten umfasst (im Folgenden AAS), und vom Bundesasylamt nicht als Teil des übrigen Aktes geführt wird.

Die Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion St. Georgen im Attergau / EAST-West fand am 13.10.2012 statt, wobei der Beschwerdeführer unter Verweis auf seinen schriftlichen Antrag keine weiteren Angaben machte (AS 15-29).

Am 16.10.2012 und am 23.10.2012 wurde der Beschwerdeführer vor dem Bundesasylamt, EAST West, niederschriftlich insbesondere zu seinem Reiseweg einvernommen, wobei er auf Anraten seines Rechtsvertreters keine Angaben machte (AS 49-55, 95-109).

In der Folge richtete das Bundesasylamt Informationsersuchen nach Art 21 Dublin II-VO an Deutschland, Frankreich, Ungarn, die Schweiz, Italien, Polen, die Slowakei, Tschechien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Slowenien, Bulgarien und Rumänien (AS 111-239), welche von sämtlichen dieser Staaten außer Frankreich dahingehend beantwortet wurden, dass der Beschwerdeführer und seine Familie dort unbekannt seien (AS 241-297, 317-321). In der Folge richtete das Bundesasylamt Informationsersuchen nach Artikel 21, Dublin II-VO an Deutschland, Frankreich, Ungarn, die Schweiz, Italien, Polen, die Slowakei, Tschechien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Slowenien, Bulgarien und Rumänien (AS 111-239), welche von sämtlichen dieser Staaten außer Frankreich dahingehend beantwortet wurden, dass der Beschwerdeführer und seine Familie dort unbekannt seien (AS 241-297, 317-321).

Die Zulassung des Verfahrens erfolgte am 19.12.2012 (AS 299).

Mit dem schriftlichen Antrag auf internationalen Schutz legte der Beschwerdeführer mehrere Kopien von Dokumenten vor (AAS 11-133).

In weiterer Folge holte das Bundesasylamt eine Anfragebeantwortung der Staatendokumentation ein (AS 325-331) und ließ Zeitungsartikel übersetzen (AS 315, 325).

Am 23.04.2013 (AS 409 - 415) wurde der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, niederschriftlich einvernommen.

Im Zuge dieser Einvernahme wurden dem Beschwerdeführer die Länderfeststellungen zum Herkunftsstaat Armenien ausgefolgt und ihm die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen (AS 414).

Davon machte der Beschwerdeführer trotz Fristerstreckung (AS 419-423) keinen Gebrauch.

Das Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, wies mit Bescheid vom 12.07.2013, Zl. 12 14.652-BAI, den Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers in Spruchpunkt I bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 und in Spruchpunkt II bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Armenien gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 ab. Mit Spruchpunkt III wies das Bundesasylamt den Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Herkunftsstaat Armenien aus (AS). Das Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, wies mit Bescheid vom 12.07.2013, Zl. 12 14.652-BAI, den Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers in Spruchpunkt römisch eins bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz eins, in Verbindung mit § 2 Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 und in Spruchpunkt römisch zwei bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Armenien gemäß § 8 Absatz eins, in Verbindung mit § 2 Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 ab. Mit Spruchpunkt römisch drei wies das Bundesasylamt den Beschwerdeführer gemäß § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Herkunftsstaat Armenien aus (AS).

425 - 486).

Mit Verfahrensanordnung vom 15.07.2013 wurde dem Beschwerdeführer ein Rechtsberater bzw. eine Rechtsberaterin

gemäß § 66 Abs. 1 AsylG 2005 für das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof amtswegig zur Seite gestellt (AS 496 - 497). Mit Verfahrensordnung vom 15.07.2013 wurde dem Beschwerdeführer ein Rechtsberater bzw. eine Rechtsberaterin gemäß § 66 Absatz eins, AsylG 2005 für das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof amtswegig zur Seite gestellt (AS 496 - 497).

Gegen den am 18.07.2013 zugestellten (AS 427) Bescheid des Bundesasylamtes richtet sich die fristgerechte Beschwerde vom 30.07.2013 (AS 509 - 571).

Verfahren vor dem Asylgerichtshof

Am 08.08.2013 übermittelte das Bundesasylamt dem Asylgerichtshof ein Schreiben des Bürgermeisters der Wohnsitzgemeinde des Beschwerdeführers (Ordnungszahl des Beschwerdeverfahrensaktes [im Folgenden: OZ] 3).

Verfahrensinhalt

Vorbringen

Der Beschwerdeführer gab zu seiner Herkunft befragt an, dass er die armenische Staatsbürgerschaft besitze. Er habe bis zu seiner Ausreise bei der größten armenischen Chemiefabrik als XXXX gearbeitet (AAS 2). Der Beschwerdeführer gab zu seiner Herkunft befragt an, dass er die armenische Staatsbürgerschaft besitze. Er habe bis zu seiner Ausreise bei der größten armenischen Chemiefabrik als römisch 40 gearbeitet (AAS 2).

Der Beschwerdeführer brachte zu seinem Fluchtgrund in seinem schriftlichen Antrag auf internationalen Schutz im Wesentlichen zusammengefasst vor, er habe im Juni 2012 gemeinsam mit seiner Gattin und den beiden Kindern in einem Restaurant gegessen, welches einem armenischen Oligarchen und Parlamentarier gehöre. Beim Verlassen des Restaurants sei er Zeuge geworden, wie die Leibwächter des Restaurantbesitzers mehrere Personen zusammengeschlagen hätten, wobei eines der Opfer in der Zwischenzeit an den Folgen verstorben sei. Der Beschwerdeführer sei von den Tägern für den Fall einer Zeugenaussage mit dem Umbringen bedroht worden. Er sei jedoch auf einem Überwachungsvideo als Tatzeuge identifiziert worden und von der Polizei verhört worden, wo er aus Angst unrichtige Angaben gemacht habe. Schließlich sei auch gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren eingeleitet worden. Bei wahrheitsgemäßen Angaben würde ihm daher von den Schützern des Restaurantbesitzers Gefahr drohen, wogegen kein staatlicher Schutz bestehe. Bleibe er hingegen bei seinen bisherigen Angaben, drohe ihm strafrechtliche Verfolgung wegen Falschaussage und Begünstigung von Mördern (AAS 3-4, 5-8 [=135-141]).

In der Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 23.04.2013 gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, dass er im Juni 2012 ein Restaurant besucht habe, in welchem der Kellner im Auftrag des Restaurantbesitzers einige Männer des Lokals verwiesen habe. Als der Beschwerdeführer etwa eine Stunde später das Lokal verlassen habe, sei auf dem Parkplatz eine Schlägerei im Gange gewesen. Der Beschwerdeführer sei von einem Mann angehalten und bedroht worden, er solle alles vergessen, was er hier gesehen habe, ansonsten würde es Konsequenzen geben. Am nächsten Tag sei in den Medien über den Vorfall berichtet worden. Die Opfer seien Militärs gewesen, der Mann, der den Beschwerdeführer bedroht habe, sei der Leibwächter des Lokalbesitzers gewesen.

Am übernächsten Tag sei der Beschwerdeführer zur Polizeistation geholt und befragt worden, wobei er angab, nichts gesehen zu haben. Man habe ihm jedoch vorgehalten, er sei auf einem Überwachungsvideo zu sehen.

Wiederum am nächsten Tag seien einige Leibwächter zu ihm nach Hause gekommen und hätten ihn vor einer Aussage gewarnt. Zwei Tage später seien die Leibwächter auch beim Kindergarten seiner Tochter aufgetaucht. Rund eine Woche später sei der Militärarzt verstorben, am darauffolgenden Tag seien wieder Leute des Restaurantbesitzers zu ihm gekommen und hätten mit Todesdrohungen vor einer Aussage gewarnt. Wiederum einige Tage später sei der Beschwerdeführer zu einer Aussage auf die Polizeistation geladen gewesen. In den beiden Tagen davor sei er neuerlich bedroht worden und über Nacht in einem Keller festgehalten worden. Die Polizei habe ihn der Falschaussage bezichtigt und ihm das Video gezeigt, auf welchem er zu sehen gewesen sei. Es habe auch eine Gegenüberstellung mit zwei Opfern der Schlägerei gegeben und habe ihn eines der beiden wiedererkannt. Nach der Aussage sei er wiederum von Männern des Restaurantbesitzers mitgenommen und vier Tage wieder in einem Keller festgehalten, geschlagen und misshandelt worden. Nachdem man ihn wieder freigelassen habe, sei er in schlechtem körperlichem Zustand gewesen und sei in den nächsten zwei Wochen wiederum zweimal bedroht worden. Er habe daher begonnen, seine Ausreise zu

organisieren. Ab Ende Juli 2012 habe er sich mit seiner Familie in einem Dorf versteckt, Ende September 2012 hätten sie Armenien verlassen. Zuvor habe er noch von einem Beschluss erfahren, dass er nunmehr als Angeklagter behandelt werde (AS 411-413).

Bei den vorgelegten Dokumentenkopien samt Übersetzungen (AAS 11-133) handelt es sich um die Geburtsurkunden der Familie, die Heiratsurkunde, Zeugnisse und Diplome sowie Arbeits- und Verdienstbescheinigung, weiters Vorladungen zum Verhör, ein Protokoll, eine Anklageschrift sowie um Internetauszüge und Kopien von Zeitungsartikeln.

Bescheid

Das Bundesasylamt führt im Hinblick auf das Fluchtvorbringen aus, dass nicht festgestellt werden habe können, dass der Beschwerdeführer in Armenien aus Gründen der Rasse, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung von staatlicher Seite verfolgt worden sei. Ebenso wenig habe festgestellt werden können, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Religions- oder Volksgruppenzugehörigkeit verfolgt worden sei. Der Beschwerdeführer sei in seiner Heimat nicht vorbestraft. Der von ihm vorgebrachte Fluchtgrund könne mangels Glaubhaftmachung nicht als entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt werden (AS 436, 437 [Bescheid Seite [im Folgenden: BS] 9, 10]). Im Übrigen könne nicht festgestellt werden, dass dem Beschwerdeführer im Heimatland die Lebensgrundlage gänzlich entzogen gewesen wäre oder dass er bei einer Rückkehr in eine die Existenz bedrohende oder medizinische Notlage gedrängt werde (AS 436 [BS 10]).

Beweiswürdigend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sowohl dem Beschwerdeführer als auch den Leibwächtern bekannt gewesen sei, dass vom Vorfall am Parkplatz des Restaurants Videoaufzeichnungen existierten und die Anwesenheit dort nicht geleugnet werden könne. Den Leibwächtern müsse daher klar sein, dass die Aussage des Beschwerdeführers völlig belanglos sei, zudem gebe es andere Zeugen. Gehe man von der Echtheit der vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden aus, so erkläre dies nicht, warum sich der Beschwerdeführer genötigt gesehen habe, eine Falschaussage zu machen. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer nach Vorhalt der Videoaufzeichnung zugegeben habe, bei dem Vorfall anwesend gewesen zu sein. Demgegenüber gehe aus dem vorgelegten Beschluss der Hauptermittlungsbehörde der Polizei hervor, dass der Beschwerdeführer gegenüber der Polizei angegeben habe, dass die Sicherheitskräfte des Restaurants niemanden verprügelt hätten. Im Übrigen seien die Angaben des Beschwerdeführers bezüglich einer Bedrohungslage wegen seines Wissens um diesen Vorfall beim Lokal unglaubwürdig. Der Vorfall sei in Armenien publik gewesen und seien fünf Mitglieder der Restaurantbewachung und ein Kellner verhaftet und angeklagt worden. Der Restaurantbesitzer sei im Juni 2012 als Mitglied des Parlaments zurückgetreten. (AS 241 - 245 [BS 59 - 63]).

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung wurde in Form einer Eventualbegründung angemerkt, dass es dem Vorbringen des Beschwerdeführers an der erforderlichen Aktualität mangle und der Beschwerdeführer jedenfalls staatlichen Schutz in Anspruch nehmen könnte (AS 471 [BS 45]).

Eine etwaige Rückkehrgefährdung wurde vom Bundesasylamt ausgeschlossen, da sich die Angaben zum Fluchtgrund als nicht glaubhaft erwiesen hätten und daher auch keine Verfolgung ersichtlich sei. Der Beschwerdeführer habe im Falle seiner Rückkehr die Möglichkeit, sich an die zahlreich tätigen NGOs zu wenden. Er könne auch finanzielle Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen. Es seien auch keine Umstände bekannt, dass in Armenien eine solche extreme Gefährdungslage bestünde, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne der Art 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre, oder eine derartige humanitäre Katastrophe vorherrsche, das das Überleben von Personen mangels Nahrung und Wohnraum tatsächlich in Frage gestellt wäre. Es lägen auch keine Informationen über eine gezielte Verfolgung von abgewiesenen Asylwerbern vor (AS 472-474, 477-481 [BS 46-48, 51-55]). Eine etwaige Rückkehrgefährdung wurde vom Bundesasylamt ausgeschlossen, da sich die Angaben zum Fluchtgrund als nicht glaubhaft erwiesen hätten und daher auch keine Verfolgung ersichtlich sei. Der Beschwerdeführer habe im Falle seiner Rückkehr die Möglichkeit, sich an die zahlreich tätigen NGOs zu wenden. Er könne auch finanzielle Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen. Es seien auch keine Umstände bekannt, dass in Armenien eine solche extreme Gefährdungslage bestünde, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne der Artikel 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre, oder eine derartige humanitäre Katastrophe vorherrsche, das das Überleben von Personen mangels Nahrung und Wohnraum tatsächlich in Frage gestellt wäre. Es lägen auch keine Informationen über eine gezielte Verfolgung von abgewiesenen Asylwerbern vor (AS 472-474, 477-481 [BS 46-48, 51-55]).

Abschließend führte das Bundesasylamt aus, dass die gesamte Familie des Beschwerdeführers von der aufenthaltsbeendenden Maßnahme betroffen wäre, und daher kein Eingriff in das Familienleben vorliege. Es liege in Österreich auch kein schützenswertes Privatleben des Beschwerdeführers vor. Der Beschwerdeführer sei auf Unterstützung aus der Grundversorgung angewiesen und sei sein Unterhalt in Österreich keinesfalls auf Dauer gesichert. Er befände sich erst seit kurzer Zeit in Österreich und es lägen daher gesamthaft betrachtet keine Umstände vor, die einer Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien entgegenstünden. Eine Ausweisung des Beschwerdeführers stelle keinen unzulässigen Eingriff in Artikel 8 EMRK dar (AS 482 - 485 [BS 56 - 59]).

Beschwerde

Im Rahmen der Beschwerde wird beantragt, eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen, dem Beschwerdeführer internationalen Schutz zu gewähren, in eventuelle den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dem Bundesasylamt eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen (AS 550-551).

Darin wird - nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensverlaufs - beantragt, das Ermittlungsverfahren gänzlich neu durchzuführen, zumal der Leiter der Einvernahme wegen Befangenheit abgelehnt worden sei. Nach der EUGRC habe der Beschwerdeführer Anspruch auf eine mündliche Verhandlung vor einem unabhängigen Gericht, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, dass seitens der einvernehmenden Beamten Befangenheitsgründe vorliegen (AS 533-537).

Was den Refoulementschutz betreffe, so sei der Bescheid von seinem rechtlichen Ausgangskriterium her völlig unklar. Es komme nicht nur auf die spezielle Situation des einzelnen Asylwerbers an, sondern auf die allgemeinen Lebensumstände.

Das Verhältnis zwischen dem Grundrecht auf Privatleben und der Möglichkeit eines staatlichen Eingriffs sei eines von Regel zu Ausnahme, was der angefochtene Bescheid verkenne, wenn er die Tatsache der illegalen Einreise als ausreichend behaupte, um damit alle privaten Lebensverhältnisse auszublenden. Der Beschwerdeführer weise eine hervorragende Ausbildung auf und habe innerhalb weniger Monate die deutsche Sprache erlernt. Er sei Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr und überragend integriert. Diesbezüglich wurden auch diverse Urkunden vorgelegt.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Der Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt des Beschwerdeführers.

Rechtliche Grundlagen

Art. 129f Bundes-Verfassungsgesetz - B-VGBGBl. Nr. 1/1930 idGF normiert, dass die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Asylgerichtshofes durch Bundesgesetz getroffen werden. Artikel 129 f, Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idGF normiert, dass die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Asylgerichtshofes durch Bundesgesetz getroffen werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (AsylGHG), BGBl. I Nr. 4/2008 idGF, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 9 Absatz eins, Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (AsylGHG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, idGF, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist.

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idFBGBl. I Nr. 135/2009 (AsylG 2005) entscheidet der Asylgerichtshof, soweit nicht in Abs. 3 leg. cit. eine Einzelrichterzuständigkeit, wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4 (lit. a), Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 (lit. b) oder entschiedener Sache gemäß § 68 AVG (lit. c) vorgesehen ist, über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes in Senaten. Gemäß § 61 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, (AsylG 2005) entscheidet der Asylgerichtshof, soweit nicht in Absatz 3, leg. cit. eine Einzelrichterzuständigkeit, wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4 (Litera a), Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 (Litera b), oder entschiedener Sache gemäß § 68 AVG (Litera c,) vorgesehen ist, über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes in Senaten.

§ 22 Abs. 1 2. Satz AsylG 2005 entsprechend, ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. § 22 Absatz eins, 2. Satz AsylG 2005 entsprechend, ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form

eines Beschlusses.

Gemäß § 23 AsylGHG sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß § 23 AsylGHG sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde - außer dem in Abs. 2 erwähnten Fall -, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß § 66 Absatz 4, AVG hat die Berufungsbehörde - außer dem in Absatz 2, erwähnten Fall -, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

§ 66 Abs. 2 AVG; § 66 Absatz 2, AVG

Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß § 66 Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbarer Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist. Gemäß Absatz 3, leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbarer Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 21.11.2002, 2002/20/0315 und 2000/20/0084, grundsätzliche Ausführungen zur Anwendbarkeit des § 66 Abs. 2 AVG im Asylverfahren im Allgemeinen und durch den Unabhängigen Bundesasylsenat im Besonderen getätigt. Dabei hat er im letztgenannten Erkenntnis insbesondere ausgeführt, dass bei der Abwägung der für und gegen eine Entscheidung gemäß § 66 Abs. 2 AVG sprechenden Gesichtspunkte auch berücksichtigt werden muss, dass das Asylverfahren nicht nur möglichst kurz sein soll. Der Gesetzgeber hat zur Sicherung der Qualität des Asylverfahrens einen Instanzenzug vorgesehen, der zum Unabhängigen Bundesasylsenat und somit zu einer gerichtsähnlichen, unparteilichen und unabhängigen Instanz als besonderem Garanten eines fairen Asylverfahrens führt. Es kommt dem Unabhängigen Bundesasylsenat in dieser Funktion schon nach der Verfassung die Rolle einer "obersten Berufungsbehörde" (Art. 129c Abs. 1 B-VG) zu. Diese wird aber ausgehöhlt und die Einräumung eines Instanzenzuges zur bloßen Formsache degradiert, wenn sich das Asylverfahren einem eininstanzlichen Verfahren vor der Berufungsbehörde nähert, weil es das Bundesasylamt ablehnt, auf das Vorbringen sachgerecht einzugehen und brauchbare Ermittlungsergebnisse in Bezug auf die Verhältnisse im Herkunftsstaat in das Verfahren einzuführen. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 21.11.2002, 2002/20/0315 und 2000/20/0084, grundsätzliche Ausführungen zur Anwendbarkeit des § 66 Absatz 2, AVG im Asylverfahren im Allgemeinen und durch den Unabhängigen Bundesasylsenat im Besonderen getätigt. Dabei hat er im letztgenannten Erkenntnis insbesondere ausgeführt, dass bei der Abwägung der für und gegen eine Entscheidung gemäß § 66 Absatz 2, AVG sprechenden Gesichtspunkte auch berücksichtigt werden muss, dass das Asylverfahren nicht nur möglichst kurz sein soll. Der Gesetzgeber hat zur Sicherung der Qualität des Asylverfahrens einen Instanzenzug vorgesehen, der zum Unabhängigen Bundesasylsenat und somit zu einer gerichtsähnlichen, unparteilichen und unabhängigen Instanz als besonderem Garanten eines fairen Asylverfahrens führt. Es kommt dem Unabhängigen Bundesasylsenat in dieser Funktion schon

nach der Verfassung die Rolle einer "obersten Berufungsbehörde" (Artikel 129 c, Absatz eins, B-VG) zu. Diese wird aber ausgehöhlt und die Einräumung eines Instanzenzuges zur bloßen Formsache degradiert, wenn sich das Asylverfahren einem eininstanzlichen Verfahren vor der Berufungsbehörde nähert, weil es das Bundesasylamt ablehnt, auf das Vorbringen sachgerecht einzugehen und brauchbare Ermittlungsergebnisse in Bezug auf die Verhältnisse im Herkunftsstaat in das Verfahren einzuführen.

Im bereits zitierten Erkenntnis vom 21.11.2002, 2000/20/0084, sowie im Erkenntnis vom 22.12.2002, 2000/20/0236, weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass - auch bei Bedachtnahme auf die mögliche Verlängerung des Gesamtverfahrens - eine ernsthafte Prüfung des Antrages nicht erst bei der "obersten Berufungsbehörde" beginnen und zugleich bei derselben Behörde enden solle. Ein Vorgehen gemäß § 66 Abs. 2 AVG ermöglicht es daher, dem Abbau einer echten Zweinstanzlichkeit des Verfahrens und der Aushöhlung der Funktion des Unabhängigen Bundesasylsenates als Kontrollinstanz entgegenzuwirken. Im bereits zitierten Erkenntnis vom 21.11.2002, 2000/20/0084, sowie im Erkenntnis vom 22.12.2002, 2000/20/0236, weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass - auch bei Bedachtnahme auf die mögliche Verlängerung des Gesamtverfahrens - eine ernsthafte Prüfung des Antrages nicht erst bei der "obersten Berufungsbehörde" beginnen und zugleich bei derselben Behörde enden solle. Ein Vorgehen gemäß § 66 Absatz 2, AVG ermöglicht es daher, dem Abbau einer echten Zweinstanzlichkeit des Verfahrens und der Aushöhlung der Funktion des Unabhängigen Bundesasylsenates als Kontrollinstanz entgegenzuwirken.

Zur grundsätzlichen Frage, wann eine kassatorische Entscheidung für die Berufungsbehörde möglich ist, betont der VwGH in den Erkenntnissen vom 20.04.2006, 2003/01/0285, und 17.10.2006, 2005/20/0459, zusammengefasst, dass eine Behebung nach § 66 Abs. 2 AVG nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes zulässig ist, sondern nur dann, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass eine weitere Verhandlung oder Einvernahme erforderlich ist, was jedoch nicht der Fall wäre, wenn die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens durch schriftliches Parteiengehör saniert werden könnten. Zur grundsätzlichen Frage, wann eine kassatorische Entscheidung für die Berufungsbehörde möglich ist, betont der VwGH in den Erkenntnissen vom 20.04.2006, 2003/01/0285, und 17.10.2006, 2005/20/0459, zusammengefasst, dass eine Behebung nach § 66 Absatz 2, AVG nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes zulässig ist, sondern nur dann, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass eine weitere Verhandlung oder Einvernahme erforderlich ist, was jedoch nicht der Fall wäre, wenn die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens durch schriftliches Parteiengehör saniert werden könnten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun zusammengefasst in verschiedenen Erkenntnissen betont, dass eine umfangreiche und detaillierte Erhebung des asylrechtlich relevanten Sachverhaltes durch die Behörde erster Instanz durchzuführen ist.

Zunächst ist festzuhalten dass sich dem vorliegenden Verwaltungsakt nicht entnehmen lässt, welche Teile der dem schriftlichen Asylantrag beiliegenden Anlagen (AAS 99-133) übersetzt wurden. Dem Verwaltungsakt liegt lediglich eine Kurzzusammenfassung der "in der Sache betroffenen Zeitungsartikel" von 7 Sätzen (AS 325) ein. Welche Artikel zusammengefasst wurden, lässt sich nicht erschließen. Diese Anlagen, wurden mit dem Beschwerdeführer in der Einvernahme vom 23.04.2013 (AS 409-415) auch nicht erörtert, so dass offen bleibt, was diese Zeitungsartikel und Internetausdrucke belegen sollen.

Generell ist festzuhalten, dass das Verfahren in Summe davon geprägt ist, dass der Beschwerdeführer die Auskunft über seinen Fluchtweg verweigert hat. Das Hauptaugenmerk des Verfahrens lag in der Folge offensichtlich im Bestreben diesen festzustellen und nicht in der Auseinandersetzung mit dem Fluchtgrund. So wurde zunächst ein Dublinverfahren mit 14 Mitgliedstaaten geführt (AS 241-297, 317-321), eine Überprüfung der vorgelegten Ladungen zur Polizei, des Protokolls sowie der Anklageschrift (AAS 81-97) im Herkunftsstaat erfolgte beispielsweise jedoch nicht.

Wobei in diesem Zusammenhang auffällt, dass die Beilagen offensichtlich nicht einmal in Augenschein genommen worden sind, da sich aus den Übersetzungen der Polizeiprotokolle (AAS 81, 85 und 91) ergibt, dass diese im September 2012, also kurz vor der Antragstellung in Österreich, in Berlin übersetzt worden sind, was mit dem Beschwerdeführer jedoch in keiner Einvernahme erörtert wurde, wobei dies gegebenenfalls wohl zu einem etwas reduzierterem Dublinverfahren führen hätte können.

Dem Asylgerichtshof erschließt sich auch nicht, weshalb die Ehefrau des Beschwerdeführers, welche auf ihre Einvernahme verzichtet hatte, nicht von Amts wegen einvernommen wurde, da diese - laut Vorbringen des Beschwerdeführers - ebenfalls in den Vorfall involviert war (AS 412).

Die belangte Behörde wird daher im fortgesetzten Verfahren zunächst die Originale der Dokumente vom Beschwerdeführer einzufordern haben und sich mit der Authentizität und Echtheit der vorgelegten Beweismittel auseinander zu setzen haben (vgl. dazu etwa VwGH 04.11.2004, 2002/20/0391). Die belangte Behörde wird daher im fortgesetzten Verfahren zunächst die Originale der Dokumente vom Beschwerdeführer einzufordern haben und sich mit der Authentizität und Echtheit der vorgelegten Beweismittel auseinander zu setzen haben vergleiche dazu etwa VwGH 04.11.2004, 2002/20/0391).

Dies wird gegebenenfalls eine gutachterliche Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Quellenmaterial bzw. die Durchführung von Recherchen vor Ort erfordern.

Diese Ermittlungen sind im Verfahren des Beschwerdeführers deshalb von zentraler Bedeutung, da im Falle der Authentizität der Dokumente ein wesentlicher Kernbereich des Vorbringens des Beschwerdeführers gestützt und belegt wäre und die Beurteilung einer eventuellen Verfolgungs- und Rückkehrgefahr unter dieser Prämisse zu erfolgen haben wird, was gegebenenfalls individuellere Feststellungen hinsichtlich der Situation in Armenien erfordern wird.

Darüber hinaus wird mit dem Beschwerdeführer aber auch zu klären sein, wie er zu den vorgelegten Dokumenten gekommen ist. Seinen Angaben zu Folge, habe er XXXX Ende Juli 2012 verlassen (AS 413), einige der vorgelegten Dokumente (AAS 91, 97) datieren jedoch vom August 2012. Darüber hinaus wird mit dem Beschwerdeführer aber auch zu klären sein, wie er zu den vorgelegten Dokumenten gekommen ist. Seinen Angaben zu Folge, habe er römisch 40 Ende Juli 2012 verlassen (AS 413), einige der vorgelegten Dokumente (AAS 91, 97) datieren jedoch vom August 2012.

Ebenso wird mit dem Beschwerdeführer zu klären sein, wie er zu in Berlin gefertigten Übersetzungen eines öffentlich bestellten und beeideten Übersetzers aus Tübingen vom 3. und 24. September 2012 kommt (AAS 85, 91, 97), obwohl er eigenen Angaben zu Folge Armenien erst Ende September verlassen habe (AS 413).

In diesem Zusammenhang ist im Hinblick auf die vom Bundesasylamt vorgenommene Beweiswürdigung eindringlich auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Asylbehörden von ihrer Ermittlungspflicht selbst dann nicht entbunden sind, wenn die vom Beschwerdeführer gegebene Schilderung von vornherein als kaum glaubwürdig und als unreal erscheinen mag (VfGH 02.10.2001, B 2136/00). Beweiswürdigende Überlegungen zur Stichhaltigkeit eines Fluchtvorbringens dürfen daher nicht nur auf das Vorbringen eines Asylwerbers beschränkt werden, sondern es bedarf vielmehr auch einer Betrachtung der konkreten Lage im Herkunftsstaat des Betroffenen, weil die Angaben letztlich nur vor diesem Hintergrund einer Plausibilitätskontrolle zugänglich sind (VwGH 28.01.2005, 2004/01/0476; 18.04.2002, RS4 2001/01/0023).

Es handelt sich zweifellos um eine zentrale Frage im gegenständlichen Asylverfahren (vgl etwa VwGH E 16.04.2009, 2008/19/0706; 20.02.2009, 2007/19/0535), welche grundsätzlich von der Behörde erster Instanz zu tätigen ist, da ansonsten im Fall der Klärung der Echtheit der Dokumente durch den Asylgerichtshof auch das gesamte weitere Ermittlungsverfahren vor den Asylgerichtshof verlagert wäre. Dies würde jedoch zu einem unerwünschten Abbau der Zweinstanzlichkeit des Verfahrens führen, weshalb sich somit unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes und unter Effizienzgesichtspunkten eine Heranziehung des § 66 Abs. 3 AVG verbietet. Es handelt sich zweifellos um eine zentrale Frage im gegenständlichen Asylverfahren vergleiche etwa VwGH E 16.04.2009, 2008/19/0706; 20.02.2009, 2007/19/0535), welche grundsätzlich von der Behörde erster Instanz zu tätigen ist, da ansonsten im Fall der Klärung der Echtheit der Dokumente durch den Asylgerichtshof auch das gesamte weitere Ermittlungsverfahren vor den Asylgerichtshof verlagert wäre. Dies würde jedoch zu einem unerwünschten Abbau der Zweinstanzlichkeit des Verfahrens führen, weshalb sich somit unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes und unter Effizienzgesichtspunkten eine Heranziehung des § 66 Absatz 3, AVG verbietet.

Von diesen Überlegungen ausgehend ist im gegenständlichen Fall das dem Asylgerichtshof gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung auszuüben und das Verfahren spruchgemäß an das Bundesasylamt zur neuerlichen Einvernahme und Entscheidung zurückzuverweisen. Von diesen Überlegungen ausgehend ist im gegenständlichen Fall das dem Asylgerichtshof gemäß § 66 Absatz 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung auszuüben und das Verfahren spruchgemäß an das Bundesasylamt zur neuerlichen Einvernahme und Entscheidung zurückzuverweisen.

Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG 2005 kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass

das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im übrigen gilt § 67d AVG. Gemäß § 41 Absatz 7, AsylG 2005 kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im übrigen gilt § 67d AVG.

Von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 67d Abs. 4 AVG abgesehen werden. Von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 67d Absatz 4, AVG abgesehen werden.

Schlagworte

Bescheinigungsmittel, Beweiswürdigung, Ermittlungspflicht, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at